

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid vom 26./27. Juni 1989,
- B. angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes innerhalb einer Frist zu fördern, die der Schaffung des Marktes selbst entspricht,
- C. besorgt darüber, daß weitere Verzögerungen im Prozeß der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Integration die Verwirklichung bis 1992 gefährden können —
 - 1. bekräftigt erneut die in seiner Entschließung vom 15. März 1989 zur sozialen Dimension des Binnenmarktes enthaltenen Stellungnahmen und Vorschläge;
 - 2. fordert mit Nachdruck, daß der nächste Europäische Rat, dessen Tagung im Dezember in Straßburg stattfinden wird, zu dieser Entschließung Stellung nimmt und eindeutige Beschlüsse faßt, um
 - i) die Rechtswirksamkeit der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte zu garantieren;
 - ii) die Arbeitslosigkeit, auch durch die Einführung von Sondermaßnahmen, wirksam zu bekämpfen;
 - iii) die erhebliche Verzögerung bei der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes durch ein bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichendes Aktionsprogramm aufzuholen;
 - iv) eine globale Gemeinschaftspolitik zur Lösung des Problems der Einwanderung aus Drittländern zu entwickeln, um diese Situation in den Griff zu bekommen und die Integration der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu fördern;

3. hält eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament über Inhalt, Instrumente und Fristen der gemeinschaftlichen Sozialpolitik, unter Beteiligung der nationalen Parlamente und der Sozialpartner, für unerlässlich, wobei folgende Punkte besondere Beachtung finden sollten:
 - Inhalt und Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte;
 - Initiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
 - Aktionsprogramm für die soziale Dimension des Binnenmarktes;
 - Gleichstellung von Mann und Frau;
 - Einwanderungspolitik;
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Kollektivverhandlungen und der Wirtschaftsdemokratie;
 - vollständige Verwirklichung von Artikel 118a gemäß der Auslegung in der vom EP am 15. Dezember 1988 angenommenen Entschließung;
 - Durchführung der Richtlinien betreffend die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - vollständige Verwirklichung der Reform der Strukturfonds sowie von Artikel 130 (a, b, c, d, e) der Einheitlichen Akte betreffend den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt;
 - Freizügigkeit der Bürger;
4. beauftragt seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten, die erforderlichen Initiativen im Hinblick auf den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem EP und der Kommission sowie im Hinblick auf die Mitwirkung der nationalen Parlamente und der Sozialpartner zu ergreifen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.